5. Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf der Grundlage von § 4 und § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i. V. m. Art 1 § 62 und 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla am 04.02.2019 mit Beschluss GR 010/2019 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro Einsatz.

2. Die Entschädigung erhalten nur Kameraden, welche sich unmittelbar nach der Alarmierung im Gerätehaus einfinden.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ausbildungsdienste

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Ausbildungsdiensten am Standort eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Ausbildungsstunde.

2. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nur bei Erfüllung der geforderten Ausbildungsstunden nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 , Punkt 1.10.

3. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Erstattung ihrer Auslagen in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser Pauschale sind alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen abgegolten.

Funktion	**monatlicher Betrag in Euro**
Gemeindewehrleiter	160,00
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	80,00
2. Stellvertretender Gemeindewehrleiter	80,00
Jugendwart Gemeinde	60,00
Gerätewart Gemeinde	50,00
Atemschutzgerätewart Gemeinde	50,00
Bekleidungswart Gemeinde	30,00
Funkwart Gemeinde	30,00
Schriftführer Gemeindewehrleitung	20,00
Ortswehrleiter	100,00
Stellvertretende Ortswehrleiter	50,00
Jugendwart Ortsfeuerwehr	50,00
Stellvertretende Jugendwart Ortsfeuerwehr	30,00
Gerätewart Ortsfeuerwehr	30,00
Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr	30,00

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 29.03.2024 um 07:09 Uhr

2. Hat ein Kamerad Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach mehreren Punkten des Absatzes 1, so erhält er eine maximale Aufwandsentschädigung von 200,00 Euro.

3. Nimmt ein Kamerad die in Absatz 1 benannte Funktion länger als einen Monat nicht wahr, erhält sein Vertreter die monatliche Aufwandsentschädigung.

4. Funktionsträger erhalten ihre Aufwandsentschädigung per Überweisung bis zum 15. des Folgemonats.

§ 4 Zuwendungen für Ehrungen

1. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstjahre eine Zuwendung in folgender Höhe. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per Überweisung bis zum 15.02. des Folgejahres.

Ehrenkreuz für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	**Betrag in Euro**
Ehrenkreuz für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	
40 Jahre „ treue Dienste “	100,00
50 Jahre „ treue Dienste “	150,00
60 Jahre „ treue Dienste “	200,00
70 Jahre „ treue Dienste “	250,00
Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für	**Betrag in Euro**
Feuerwehr-Ehrenzeichen am Band für	
10 Jahre „ aktiven Dienst “	50,00
25 Jahre „ aktiven Dienst “	125,00
40 Jahre „ aktiven Dienst “	200,00
50 Jahre „ aktiven Dienst “	250,00

§ 5 Aufwandsentschädigung für Ausbilder

1. Neben der Teilnahme an der Kreisausbildung können Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Sächsischer Feuerwehrverordnung auch in der Gemeinde Ottendorf-Okrilla durchgeführt werden.

2. Ausbilder der Feuerwehren, die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen in der Landesfeuerwehrschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte erworben haben, erhalten 12 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde in der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla. Helfer der Ausbilder erhalten 6,00 Euro Entschädigung je geleistete Ausbildungsstunde.

§ 6 Zuwendung Kameradschaftspflege

1. Die Gemeinde zahlt jährlich eine Pauschale für die Kameradschaftspflege auf die Sonderkonten der Ortsfeuerwehren ein.

	Betrag
Aktive Feuerwehr	50,00 Euro pro Kamerad
Alters- und Ehrenabteilung	50,00 Euro pro Kamerad
Jugendfeuerwehr	20,00 Euro pro Mitglied

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 29.03.2024 um 07:09 Uhr

§ 7 Zahlungsweise

1. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 1 Aufwandsentschädigung für Einsätze und § 2 Aufwandsentschädigung für Ausbildungsdienste dieser Satzung erfolgt per Überweisung bis zum 15.02. des Folgejahres.

2. Mit Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegen die Gemeinde Ottendorf-Okrilla abgegolten.

§ 8 Ausfallersatz, allgemeine Bestimmungen

1. Der Arbeitgeber oder Dienstherr ist verpflichtet, den Kameraden für Zeiten im Sinne von § 61 Abs. 3 SächsBRKG Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen. Hierzu zählen auch Lohnfortzahlungskosten, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer aufgrund des Feuerwehrdienstes bedingten Arbeitsunfähigkeit weiter gewährt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 9 - 11 dieser Satzung.

2. Ausfallersatz wird für Einsätze, Übungen sowie Maßnahmen der Aus - und Weiterbildung gewährt. Ausfallersatz wird auf Antrag und gegen Nachweis der notwendigen Einsatzdauer bzw. Ruhezeit durch die Wehr- oder Einsatzleitung gewährt.

3. Der Ersatz wird nicht für Zeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit und für nicht mehr als 10 Stunden pro Tag gewährt. Ist jedoch eine Ruhezeit nach dem Einsatz notwendig, die in die Arbeitszeit hineinreicht, bleibt der Anspruch auf Ersatz für diese Zeit bestehen.

§ 9 Ausfallersatz für Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind

1. Kameraden, die beruflich selbständig sind, erhalten Ersatz für entstandenen Verdienstausfall nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 SächsBRKG i. V. m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.

2. Der Ersatz wird in Höhe des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles, jedoch maximal bis zur Höhe der Stundenvergütung der Entgeltgruppe 15 Stufe 1 des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum TVöD gewährt.

3. Der Verdienstausfall ist auf geeignete Weise nachzuweisen. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, kann das durchschnittliche Jahresbruttoeinkommen der Einkommenssteuererklärung zugrunde gelegt werden.

§ 10 Ausfallersatz für Kameraden, die abhängig beschäftigt sind

Private Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Kameraden sind, erhalten Ausfallersatz nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11 Ausfallersatz für Kameraden, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Kameraden, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten den Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherren, wenn die Ausübung des Feuerwehrdienstes in die Dienstzeit fällt, nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf-Okrilla vom 07.05.2012 Beschluss Nr. GR 051/2012 außer Kraft.

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 29.03.2024 um 07:09 Uhr

ausgefertigt: Ottendorf-Okrilla, am 05.02.2019

Langwald, Bürgermeister Dienstsiegel

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt: Erscheinungsdatum:

Langwald, Bürgermeister Dienstsiegel

---

bei Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt:

---

durch Rechtsaufsichtbehörde genehmigt:

Ottendorf-Okrilla

geöffnet am 29.03.2024 um 07:09 Uhr